



Satzung zur Änderung der Satzung zu Abweichungen von der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO), den Studien- und Prüfungsordnungen sowie den Eignungsfeststellungssatzungen im Wintersemester 2020/21 an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

vom 11. Dezember 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung zu Abweichungen von der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO), den Studien- und Prüfungsordnungen sowie den Eignungsfeststellungssatzungen im Wintersemester 2020/21 an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg vom 3. September 2020 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Bei § 3 werden die Worte „Online Distanzprüfung (elektronische Fernprüfung)“ durch die Worte „Elektronische Fernprüfung“ ersetzt.
 - b) Bei § 5 werden die Worte „Studienfortschritt, Zulassung zu Prüfungen“ durch die Worte „Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen)“ ersetzt.
 - c) Der bisherige § 5 wird zu § 6 und das Wort und das Komma „Studienfortschritt,“ werden gestrichen.
 - d) Der bisherige § 6 wird zu § 7.
 - e) Der bisherige § 7 wird zu § 8.
 - f) Der bisherige § 8 wird zu § 9.
 - g) Der bisherige § 9 wird zu § 10.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 wird Satz 2 durch den folgenden neuen Satz 2 ersetzt:

„²Abweichend davon kann für schriftliche Prüfungen und Klausuren in berufsbegleitenden Bachelor- und weiterbildenden Masterstudiengängen außerhalb des Semesterprüfungszeitraums eine längere Prüfungsdauer festgelegt werden.“
 - b) In Abs. 4 wird das Wort „Prüfungsart“ durch die Worte „Prüfungsform, -art“ ersetzt.

c) Es wird der folgende neue Abs. 6 eingefügt:

„(6) ¹Prüferinnen und Prüfer haben die Möglichkeit, Nachprüfungen anzubieten. ²An einer solchen Nachprüfung können Studierende teilnehmen, die am Prüfungstag erkrankt waren oder aus infektionsschutzrechtlichen Gründen die OTH Regensburg nicht betreten durften und folglich nicht den regulären Prüfungstermin wahrnehmen konnten. ³Als Nachweis sind ein ärztliches Schreiben oder eine Nachricht des Gesundheitsamts und die Anmeldung zum ursprünglichen Prüfungstermin beizubringen. ⁴Die zuständige Prüfungskommission beschließt den Termin der Nachprüfung und gibt diesen rechtzeitig bekannt.“

d) Der neue Abs. 10 wird angefügt:

„(10) Abweichend von § 7 Abs. 2 Nr. 6 APO kann für den studienbegleitenden Leistungsnachweis Portfolio auch eine Klausur mit einer Dauer von maximal 45 Minuten als einer der maximal drei vorgesehenen Leistungsnachweise festgelegt werden.“

3. § 3 wird durch den folgenden neuen § 3 ersetzt:

„§ 3 Elektronische Fernprüfung

- (1) ¹Elektronische Fernprüfungen sind beaufsichtigte Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden. ²Elektronische Fernprüfungen können als mündliche oder praktische Fernprüfung oder in Form schriftlicher Aufsichtsarbeiten stattfinden. ³Die elektronische Fernprüfung wird in der Regel außerhalb der Räumlichkeiten der Hochschule durchgeführt.
- (2) ¹Schriftliche Fernprüfungen werden in einem vorgegebenen Zeitfenster unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen durchgeführt (Videoaufsicht). ²Mündliche und praktische Fernprüfungen werden mithilfe eines Videokonferenzsystems abgelegt. ³Die Dauer der schriftlichen, mündlichen und der praktischen Fernprüfung entspricht der in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geregelten Dauer der Präsenzprüfung.
- (3) ¹Im Rahmen der Durchführung von elektronischen Fernprüfungen müssen geeignete Maßnahmen zur Sicherung der prüfungsrechtlichen Chancengleichheit, zur Verhinderung von Missbrauch und Täuschungsversuchen, zum Umgang mit technischen Störungen und zur Sicherung und Dokumentation des Prüfungsgeschehens und der Prüfungsleistungen ergriffen werden. ²Den Studierenden soll vor der Prüfung hinreichend Gelegenheit gegeben werden, sich mit dem in der Prüfung eingesetzten Videokonferenzsystem vertraut zu machen. ³Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. ⁴Die Erhebung, Speicherung, Nutzung und Übermittlung von Daten, insbesondere die Videoaufnahme des Prüflings während der Prüfung, die für die Identifizierung des Prüflings erforderlichen Daten sowie die Daten im Rahmen der Erbringung der Prüfungsleistung sind nach Maßgabe von § 4 Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) zulässig. ⁵Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Identifizierung erhobenen personenbezogenen Daten über eine technisch erforderliche Zwischenspeicherung hinaus erfolgt nicht. ⁶Vor Beginn der elektronischen Fernprüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Lichtbildausweises.
- (4) ¹Zur Verhinderung von Täuschungshandlungen werden elektronische Fernprüfungen über die mit Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen in Bild und Ton beaufsichtigt (Videoaufsicht). ²Die Aufsicht erfolgt durch Personal der OTH Regensburg. ³Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten findet nicht statt. ⁴Für die Videoaufsicht gilt im Übrigen § 6 BayFEV.

- (5) ¹Die Teilnahme an einer elektronischen Fernprüfung erfolgt freiwillig. ²Es ist stets eine termingleiche Präsenzprüfung anzubieten. ³Die Studierenden haben insoweit ein Wahlrecht zwischen Präsenz- und elektronischer Fernprüfung. ⁴Melden sich zur alternativen Präsenzprüfung mehr Studierende an, als unter Beachtung der jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben teilnehmen dürfen, sind für die betroffene Präsenzprüfung die Studierenden vorrangig nach ihrem Studienfortschritt, nachrangig nach Auslosung zuzulassen. ⁵Nicht zur Präsenzprüfung zugelassene Studierende dürfen zur elektronischen Fernprüfung wechseln oder können ohne prüfungsrechtliche Nachteile den nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin nutzen. ⁶Wird eine Prüfung als elektronische Fernprüfung angeboten und kann daneben, insbesondere aus infektionsschutzrechtlichen Gründen, keine Präsenzprüfung durchgeführt werden, können die Studierenden ohne prüfungsrechtliche Nachteile den nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin nutzen.
- (6) ¹Tritt bei einer schriftlichen Fernprüfung eine technische Störung im Rahmen der Übermittlung der Prüfungsaufgabe, der Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, der Übermittlung der Prüfungsleistung auf oder ist die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung grundsätzlich im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. ²Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen; das Wahlrecht nach Absatz 5 Satz 3 bleibt erhalten. ³Dies gilt nicht, wenn der Prüfling die Störung nachweislich zu verantworten hat. ⁴Völlig unbedeutende Störungen bleiben außer Betracht. ⁵Es gelten im Übrigen die allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsätze zur Korrektur eines Mangels im Prüfungsverfahren.
- (7) ¹Für den Fall einer vorübergehenden technischen Störung bei einer mündlichen oder praktischen Fernprüfung wird der damit verbundene Zeitverlust durch eine entsprechende Verlängerung der Prüfungsdauer ausgeglichen. ²Kann die technische Störung nicht behoben und die Prüfung daher nicht ordnungsgemäß fortgesetzt werden, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen und kann nachgeholt werden. ³War die Prüfung zu dem Zeitpunkt, zu welchem die technische Störung auftritt, bereits zu einem wesentlichen Teil erbracht, kann die Prüfung fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt und beendet werden. ⁴Absatz 6 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.
- (8) Bei der Durchführung der elektronischen Fernprüfungen kommen in der Regel private IT-Geräte der Studierenden zum Einsatz. Die Studierenden sind für die erforderliche technische Ausstattung an ihrem Arbeitsplatz verantwortlich.“

4. Es wird der folgende neue § 5 eingefügt:

**„§ 5
Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen)**

- (1) ¹Schriftliche Prüfungen können auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgt.
- (2) ¹Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ²Die Dauer der E-Prüfung entspricht der in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen geregelten Dauer der schriftlichen Prüfung. ³Die E-Prüfung ist in Anwesenheit einer Aufsicht durchzuführen; daneben muss während der gesamten Prüfungsdauer die Erreichbarkeit einer bezüglich des elektronischen Prüfungssystems sachkundigen Person gewährleistet sein. ⁴Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Aufsicht sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. ⁵Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. ⁶Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüflingen durchgeführten Aktionen verloren geht; der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit ausgeglichen. ⁷Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.“

5. Der bisherige § 5 wird zu § 6.
6. Der bisherige § 6 wird zu § 7.
7. Der bisherige § 7 wird zu § 8.
8. Der bisherige § 8 wird zu § 9.
9. Der bisherige § 9 wird zu § 10.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2020 in Kraft.
- (2) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 14. März 2021 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 3. Dezember 2020 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 11. Dezember 2020

Prof. Dr. Wolfgang Baier
Präsident

Die Satzung wurde am 11.12.2020 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11.12.2020 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 11.12.2020.